

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung der vorstehenden Uebereinkunft verordnet:

Es solle dieselbe in die Gesetzesammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 3. Hornung 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

U e b e r e i n k u n f t

mit der freyen und Hansestadt Bremen für eine gegenseitige Abzugsfreyheit.

Declaration.

Nachdem zwischen der freyen Hansestadt Bremen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit, die nachstehenden Bestimmungen zu desfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hiedurch von Seite des Senates der freyen Hansestadt Bremen erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiet in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Nahmen es sey,

Bremischer Seite erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche im Bremischen Staate bey Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hiedurch hinsichtlich der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht aufgehoben.

Art. 3. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgehoben seyn.

Art. 4. Uebrigens soll bey der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtigen Freyzüigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzüigig behandelt werden soll.

Art. 5. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Deß zur Urkund ist die gegenwärtige Declaration mit der Unterschrift des Präsidenten des Senates versehen und derselben das Bremische Staatsiegel beygedruckt worden.

So geschehen, Bremen am sechs und zwanzigsten November Eintausend Achthundert vier und dreyßig.

(L. S.) Der Präsident des Senates,
Gröning.
Der Secretär,
Greulß.

Declaration.

Nachdem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der freyen und Hansestadt Bremen, hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit, die nachstehenden Bestimmungen zu desfalliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Bremen und in das Gebiet derselben ge-

henden Vermögen, unter welchem Nahmen es sey, Schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bey Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch hinsichtlich des Bremischen Staates nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den Bremischen Staat aufgehoben seyn.

Art. 5. Uebrigens soll bey der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalles, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtigen Freyzüigigkeitsbestimmungen in Wirk-

samkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freyjüdig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freyen und Hansestadt Bremen Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Declaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen, Zürich den 18. Herbstmonath Eintausend Achthundert vier und dreyßig.

Bürgermeister und Staatsrath
des Eidgenössischen Vorortes Zürich,
in deren Nahmen:

(L. S.) Der Amtsbürgermeister,
M. H ir z e l.

Der Eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Der Große Rath,
nach Anhörung der über Einführung eines gegenseitig freyen Vermögensabzuges ausgewechselten Erklärungen, einerseits des Senates der freyen und Hansestadt Bremen, d. d. 26. Wintermonath 1834, anderseits des Vorortes Zürich, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, d. d. 18. Herbstmonath 1834,

beschließt:

- 1) Diese Uebereinkunft wird ratificirt und für den Stand Zürich gültig erklärt.
- 2) Der Regierungsrath wird beauftragt, die nöthigen Anordnungen zur Vollziehung dieses Beschlusses zu treffen.

Zürich, den 26. Jenner 1835.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der erste Secretär,

Findler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung der vorstehenden Uebereinkunft verordnet:

Es soll dieselbe in die Gesetzesammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 3. Hornung 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.